

Aktuell gültige Regelungen der 2. konsolidierten Fassung der 29. CoBeLVO (Stand 14.01.2021)

Die Verordnung tritt am **14. Januar in Kraft** und **endet am 11. Februar 2022**

Hinweise zur Kontroll- und Testpflicht siehe auch **§ 3 Abs. 5 und 6** sowie hier [„Was gilt im Corona-Winter“](#)

- Die Testpflicht für geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen (**2G-plus-Regel**) gilt in Innenräumen, jedoch nur, wenn dies in der Verordnung angeordnete ist (siehe § 3 (5) Satz 4 Pkt. 1). Anmerkung! In § 16 (2) Außerschulische Bildungseinrichtungen ist dies nicht explizit angeordnet. Hier besteht ab jetzt durchgängig Maskenpflicht.

Die 2G-plus-Regel findet Anwendung im Innenbereich, wenn nicht durchgängig eine Maske getragen werden kann. **Sie kann nicht angewendet werden auf Bildungsveranstaltungen, für die die 3G-Regel gilt.**

- Gleichgestellt sind
 - Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und
 - Personen, die nicht geimpft werden können, eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die zeigt auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und über einen Testnachweis verfügen.
- Ein Selbsttest unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest) ist zulässig. Er gilt nur in der Einrichtung, in der getestet wurde.
- Schnelltests durch geschultes Personal (Schnelltest) dürfen nicht älter als 24 h sein, PCR-Tests gelten 48 h.
- Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach §3 (5) Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren.
- **Soweit für geimpfte und genesene Personen eine Testpflicht angeordnet ist (2G-plus-Regel), z. B. im Sport, Musik- oder Kunstunterricht, entfällt diese bei Nachweis einer Auffrischimpfung, ab dem ersten Tag der Auffrischimpfung sowie für Menschen, die vor nicht länger als drei Monaten doppelt geimpft wurden oder genesen sind (siehe [hier](#)).**
- Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen in allen Fällen, in denen die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gefordert ist, gleichzeitig einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.
- Klargestellt wird in der konsolidierten Fassung die Regelung für Lehrkräfte bzw. Trainer*innen: Sofern die Tätigkeit nicht ehrenamtlich erfolgt, gilt für die Personen § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, d.h. 3G-Regel am Arbeitsplatz.

§ 16 (2) Für Außerschulische Bildungsangebote gilt

- **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet) für alle Teilnehmer*innen und Lehrenden,
- Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2 Maske) im Gebäude **und am Platz**,

- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Vorhaltung eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.
- Anmerkung zu Kochkursen: Da hier nicht durchgängig Masken getragen werden können, findet nach unserer Auffassung die 2G-plus-Regel Anwendung.

§ 16 (5) Für **Außerschulischen Musik- und Kunstunterricht** gilt:

Innen

- **2G-plus-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen sowie bis zu 25 Minderjährige (ohne 2G-Status). Es muss zudem ein Testnachweis vorliegen, der auch durch beobachteten Selbsttest vor Ort erfolgen kann.
- Kann durchgängig die Maske getragen werden, entfällt die Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen.
- Maskenpflicht soweit die Tätigkeit dies zulässt,
- Vorhaltung eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

§ 4 (7) Prüfungen

- **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet) für alle Teilnehmer*innen und Lehrenden,
- **Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2 Maske) auch am Platz während der Prüfung.**

§ 12 Für **Bewegungsangebote** gilt:

Innen

- **2G-plus-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen sowie bis zu 25 Minderjährige (ohne 2G-Status). Es muss zudem ein Testnachweis vorliegen, der auch durch beobachteten Selbsttest vor Ort erfolgen kann.
- Sofern sich Lehrende nicht selbst sportlich betätigen, kann [§ 28 b Abs. 1 IfSG](#) Anwendung finden (siehe § 12 (1) Satz 2). Zur 3G-Regelung am Arbeitsplatz s.a. Schreiben des DVV vom 23.11.21.
- Vorhaltung eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.
- in Hallenbädern gilt ebenfalls die 2G+-Regel (§ 12 (2)).

Außen

Geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen sowie Minderjährige können uneingeschränkt Sport im Freien machen. Nicht immunisierte volljährige Personen dürfen maximal mit zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam im Außenbereich Sport treiben. Hinzukommen dürfen jedoch (unbegrenzt) immunisierte Personen.

§ 14 Angebote in Kooperation mit den Schulen (z.B. Feriensprachkurse, additive Lernangebote etc.) siehe auch [hier](#):

- Maskenpflicht auch am Platz,
- Zweimal/Woche Testpflicht für Schüler*innen (§14 (1)),
- Eltern können einen Selbsttest zu Hause durchführen und ihren Kindern eine entsprechende Erklärung mitgeben, siehe <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>.
- Für Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG (also die **3G-Regelung**),
- Es gilt der am 06.12.2021 in Kraft getretene **13. Hygieneplan** der Schulen (siehe [hier](#)).

§ 5 Für Veranstaltungen gilt:

Innen

- **2G-plus-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen sowie bis zu 25 Minderjährige (ohne 2G-Status). Es muss zudem ein Testnachweis vorliegen, der auch durch beobachteten Selbsttest vor Ort erfolgen kann.
- Maskenpflicht entfällt bei Verzehr von Speisen und Getränken,
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Kann durchgängig die Maske getragen werden, entfällt die Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen.
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes.

Außen

- **2G-Regel,**
- Maskenpflicht, mit Ausnahme beim Verzehr von Speisen und Getränken,
- Wenn die Teilnehmer*innen während der Veranstaltung feste Plätze einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder durch zuvor gekaufte Tickets erfolgt gilt zudem:
 - Pflicht zur Kontakterfassung,
 - Vorhalten eines Hygienekonzeptes.

§ 11 Busreisen

- **2G-plus-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen sowie bis zu 25 Minderjährige (ohne 2G-Stuatus). Es muss zudem ein Testnachweis vorliegen, der auch durch beobachteten Selbsttest vor Ort erfolgen kann.
- Kann durchgängig die Maske getragen werden, entfällt die Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen.
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes.

§ 17 Kultur

§ 17 (2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur (Innen)

- **2G-plus-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen sowie bis zu 25 Minderjährige (ohne 2G-Stuatus). Es muss zudem ein Testnachweis vorliegen, der auch durch beobachteten Selbsttest vor Ort erfolgen kann.
- Kann durchgängig die Maske getragen werden, entfällt die Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen.
- Vorhaltung eines Hygienekonzeptes, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.
- Für Auftritte sind Zuschauer*innen gemäß § 5 Veranstaltungen zulässig (siehe § 17 (3)).

§ 17 (4) Museen, Ausstellung etc. (Innen)

- **2G-plus-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen sowie bis zu 25 Minderjährige (ohne 2G-Stuatus). Es muss zudem ein Testnachweis vorliegen, der auch durch beobachteten Selbsttest vor Ort erfolgen kann.
- Maskenpflicht (medizinisch),
- Maskenpflicht entfällt bei Verzehr von Speisen und Getränken,
- Kann durchgängig die Maske getragen werden, entfällt die Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen.
- Pflicht zur Kontakterfassung.

Die 2. konsolidierte Fassung der 29. CoBeLVO finden Sie [hier](#). Hinweise zur Auslegung der Corona-Verordnung können Sie auch [hier](#) nachlesen.

Mainz, den 17. Januar 2022